



Schutzkonzept Schulverband Grüşch / Seewis

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



Handlungsanweisungen für den Schulbetrieb im Kontext der COVID-19-Pandemie

Kurzfassung der wichtigsten Punkte per 04.12.2020

Aktuell besteht nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Prättigau höchste Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus. Deshalb appellieren wir sowohl an Lehrerinnen und Lehrer, wie auch an Schülerinnen und Schüler, sich strikt an den Abstand von 1.5 Metern zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen.

Für die ganze Oberstufe gilt auf dem Schulareal und in Innenräumen Maskenpflicht (Ausnahmen siehe anschliessend).

Wer Krankheitssymptome hat, bleibt zu Hause (Näheres dazu in Punkt 7e).

Zurzeit wird grosszügig getestet, damit mögliche Überträger des Coronavirus früh entdeckt werden können. Bei Unklarheiten empfehlen wir folgende Informationsquellen:

- Haus- oder Kinderarzt
- Coronacheck: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts (inkl. externe Anlässe) des Schulverbands Grüşch / Seewis zu berücksichtigen sind.

Dieses Konzept kann laufend der aktuellen Situation der Pandemie angepasst werden, sowohl bei der Verschärfung wie auch bei der Lockerung von Massnahmen. Änderungen erfolgen durch die Schulleitung in Absprache mit der Schulratspräsidentin.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 02. November 2020 bis auf Weiteres. Sämtliche Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler des Schulverbands Grüşch / Seewis haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten resp. diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl COVID-19-Erkrankungen auf ein niedriges Niveau zu bringen und Neuerkrankungen möglichst zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit, insbesondere von besonders gefährdeten Personen, steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 -Verordnung des BAG definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen. Nähere Angabe dazu sind zu finden unter

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

5. Unterricht/Pädagogik und Nutzung der Turnhallen

- a. Der Präsenzunterricht findet gemäss dem Normalstundenplan statt.
- b. Die jeweilige Klassenlehrperson achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in ihrer jeweiligen Klasse / Gruppe bleiben. Eine Durchmischung der Gruppen in Innenräumen ist mit Ausnahme der Korridore soweit möglich zu vermeiden.
- c. Während den Pausen ist eine Durchmischung im Freien – hauptsächlich bei älteren Kindern unter Einhaltung der Abstandregel – vertretbar.
- d. Vor und nach dem Sportunterricht sind die Hände besonders gründlich zu waschen.

6. Allgemeine Schutzmassnahmen

Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:

- Abstand halten (> 1,5 m), insbesondere zwischen Erwachsenen, aber auch zu den Kindern. Soweit machbar, ebenso die Kinder untereinander, da Kinder auch asymptomatische Überträger der Viren sein können;
- Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
- Händeschütteln ist untersagt;
- Innenräume häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen ausgiebig lüften;
- in die Armbeuge husten und niesen;
- bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben. Nur wer mindestens 24 Stunden fieber- und symptomfrei ist, darf zur Schule kommen.
- nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;

7. Besondere Schutzmassnahmen für Schülerinnen und Schüler

- a. Mit Schülerinnen und Schülern werden regelmässig die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt, täglich angewendet, überprüft und wo nötig nachgebessert.
- b. Schülerinnen und Schüler vermeiden strikt, Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- c. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife (empfohlen: 15 Sekunden einwirken lassen) und Wasser zu reinigen. Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel benutzen.
- d. An der Oberstufe des Schulverbands Grüşch / Seewis herrscht auch für die Schülerinnen und Schüler eine Maskenpflicht, sowohl in den Aussenbereichen der Schulanlage wie auch in sämtlichen Innenräumen inklusive Unterricht. Einzige Ausnahmen bilden der Turnunterricht und das gemeinsame Essen im Hauswirtschaftsunterricht. Soweit möglich soll auch in diesen Fächern die Abstandsregel eingehalten werden.

Die Hygienemasken werden den Oberstufenschülerinnen und -schülern des Schulverbands Grüşch / Seewis zur Verfügung gestellt.

Für die Beschaffung der Masken ist die Oberstufenschulleitung zuständig.

- e. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Merkblätter betreffend Vorgehen bei Symptomen (Zyklus 1+2, resp. Zyklus 3). Zu finden unter

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/aktuelles/corona/Seiten/default.aspx>

8. Massnahmen für Mitarbeitende und weitere erwachsene Personen, welche im Schulalltag involviert sind

- a. Bei sämtlichen Lehrpersonen des Schulverbands Grüşch / Seewis besteht eine Maskenpflicht. Hygienemasken sind zu tragen auf dem Schulareal (Nichtraucherzone) und in sämtlichen Innenräumen, auch während des Unterrichts.

Einzige Ausnahmen bilden das gemeinsame Essen im Hauswirtschaftsunterricht, in der Logopädie und wenn sich die Lehrperson alleine in einem Raum befindet.

Die Hygienemasken werden den Mitarbeitenden des Schulverbands Grüşch / Seewis zur Verfügung gestellt. Für die Beschaffung der Masken ist die Gesamtschulleitung zuständig.

- b. Alle Mitarbeitende und weitere erwachsene Personen achten trotz Maske darauf, dass sie untereinander den erforderlichen Abstand von 1,5 m einhalten (z.B. im Lehrerzimmer, im Treppenaus, bei Anlässen, Sitzungen, Weiterbildungen usw.).
- c. Auch zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll trotz Maske möglichst ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Auch Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben helfen.
- d. Im Kindergarten und in der Unterstufe ist es besonders schwierig, zwischen Erwachsenen und Kindern den Mindestabstand einzuhalten. Hier soll besonders auf die Verhaltens- und Hygieneregeln geachtet werden.
- e. Die Klassenlehrperson macht eine Meldung an die Schulleitung, wenn eine(r) ihrer Schülerinnen oder Schüler in Quarantäne oder Isolation muss.

9. Schulanlage, Pausenplatz

Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, sollen das Schulareal während, kurz vor und kurz nach den Unterrichtszeiten meiden.

10. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

a. Allgemein gilt: Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Frösteln oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmackssinns bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt respektive das zuständige Regionalspital. Diese Stellen klären ab, ob sie sich auf COVID-19 testen lassen sollen. Alle Personen mit COVID-19-Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen nicht in jedem Fall getestet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Arzt / der zuständigen Ärztin in Absprache mit den Eltern.

b. Kinder mit leichten Erkältungssymptomen oder mit ärztlich bestätigten Befunden, von denen keine Ansteckungsgefahr ausgeht, dürfen die Schule besuchen.

c. Zeigen sich bei einer Schülerin oder einem Schüler in der Schule die oben genannten Symptome, muss sie / er sofort in einen separaten, gut gelüfteten Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 m Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Die Schülerin oder der Schüler soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt und nach Hause gebracht werden (unter Vermeidung des ÖV). Getestete Schülerinnen und Schüler bleiben mindestens so lange zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, können die Schülerinnen und Schüler 24 Stunden nach dem Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

d. Zeigen sich bei einer erwachsenen Person in der Schule Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeitenden sowie zu Schülerinnen und Schülern vermeiden. Sie begibt sich umgehend nach Hause und kontaktiert die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche COVID-19-Testung. Bis das Testergebnis vorliegt, bleibt sie mindestens so lange zu Hause. Fällt der Test negativ aus, kann sie nach dem Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

e. Mitarbeitende, welche zu Hause erkranken oder positiv getestet wurden, informieren baldmöglichst die Schulleitung und verhalten sich gemäss Vorgaben des BAG.

11. Vorgehen bei Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

Vorgabe Kanton: Fällt der Test einer Schülerin oder eines Schülers positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe / Klasse oder die Lehr- / Betreuungsperson werden nicht unter Quarantäne gestellt.

Werden zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse / Gruppe positiv getestet, nimmt die Schulleitung mit der Kantonsärztin oder deren Vertretung Kontakt auf. Die Kantonsärztin entscheidet, ob die Gruppe / Klasse / Schule inklusive Lehrperson unter Quarantäne gestellt werden. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.

Die Schulträgerschaft bietet für Schulklassen in Quarantäne pragmatisch Fernunterricht an.

Wissen die Schulen, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schicken sie diese/diesen wieder nach Hause, informieren die Eltern und die Schulleitung.

12. Veranstaltungen, Exkursionen und Elterngespräche

a. Schulanlässe und -veranstaltungen sind nur unter Einhaltung der BAG-Vorgaben (Schutzmassnahmen, maximale Teilnehmerzahl, Distanzvorgaben, Verhaltensregeln etc.) möglich. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen mittels Contact Tracing sichergestellt ist. Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer von allen Teilnehmenden sind zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen.

Aus epidemiologischer Sicht soll die Anzahl Personen (z. B. Eltern und Angehörige) tief gehalten werden.

b. Besondere Anlässe der Schule / der Klassen dürfen nur in vorgängiger Absprache mit der Schulleitung durchgeführt werden.

c. Bei Ausflügen und Exkursionen gelten die Schutzmassnahmen in diesem Konzept. In öffentlichen Verkehrsmitteln tragen sämtliche Kinder ab 12 Jahren (ausschlaggebend ist das Datum des Geburtstags) eine Hygienemaske.

d. Elterngespräche und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich. Für alle Beteiligten gilt eine Maskentrapflicht. Die Treffen sollen wenn immer möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.